

# **Satzung für FSV Freizeit Sport Verein Nord von 1994**

## **§ 1**

### **Name, Sitz**

1. Der am 14. Februar 1994 in Schönewörde gegründete Verein führt den Namen **FSV Freizeit Sport Verein Nord von 1994**.
2. Der Verein **FSV Freizeit Sport Verein Nord von 1994** hat seinen Sitz in Hankensbüttel.

## **§ 2**

### **Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieses wird erreicht durch einen regelmäßigen und methodisch geordneten Übungsbetrieb sowie das Vorhalten der dazu erforderlichen Geräte und Übungsstätten. Ferner durch die Ausbildung und Anstellung von fachlich geschultem Übungspersonal.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Fußballverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.



## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die binnen eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

Das Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die binnen eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 Beiträge

Aufnahme- und Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



5

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer zweier Jahre gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht wird jedoch in der Weise beschränkt, daß zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 2.500,-- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.



Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muß Angaben über Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter einvernehmlich beschlossen haben;
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



7  
Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberrufen, die dann mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Fußballfachverband mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

**Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.**

**Für die Richtigkeit**

*Dietrich Wöhr*  
Karl Hermann Meyer  
Ewald-Herz Blumberg  
Eduard Hees  
Pompzun, Hans-Joachim  
Klein Joachim Klein  
Heinrich Jötge  
Lothar Langefeld

**H.-D. Smilowski**  
**1. Vorsitzender FSV Nord v. 1994**

**Jahreshauptversammlung      Sportheim Langwedel      24. März 2000**

SATZUNG\_EV.DOC



Diese Fotokopie ist ein vollständiges  
Lichtbild der Urschrift.

Gelnhausen, den 12. Jan. 2001

als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

Die folgende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt

Für die Richtigkeit

Herrn Dr. G. Schmidt  
Vorsitzender des VStV

2001.01.12. 12.11.2001